

# Satzung des Turnverein 1869 e.V. Heiligenhaus

---

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen ' Turnverein 1869 e.V. Heiligenhaus ' und wurde am 01. September 1869 in Heiligenhaus gegründet.
- (2) Er hat seinen Sitz in Heiligenhaus und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Vereinsnummer 15424 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Breiten- und Leistungssports, der Jugendpflege sowie die Förderung der Geselligkeit unter den Mitgliedern.
- (2) Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
  - c) die Teilnahme an sportsspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
  - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen
  - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen
  - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern
  - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
  - h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
  - i) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Auf Beschluss des gesamten Vorstandes gem. §9 (2) darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen. Die begünstigte Tätigkeit im Dienst oder Auftrag des Vereins muss für seinen ideellen Bereich einschließlich seiner Zweckbetriebe ausgeübt werden

# Satzung des Turnverein 1869 e.V. Heiligenhaus

---

- (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderquartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Eingegangene Kündigungen werden nicht schriftlich bestätigt.
- (3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit des beschlussfähigen Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch unfaires und unsportliches Verhalten gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags länger als zwei Quartale im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

- (4) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Sie muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand die Mitgliederversammlung über einen entsprechenden Tagesordnungspunkt zu informieren. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden quartalsweise Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags und die Fälligkeit werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt
- (2) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren für den Beitragseinzug teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine eventuelle Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt
- (3) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen
- (4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen

# Satzung des Turnverein 1869 e.V. Heiligenhaus

---

## § 7 Organe des Vereins

- (1) Die Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstands gegründet.

(2) Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in, seine/n Stellvertreter/in, den/die Jugendleiter/in und Mitarbeiter/innen, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Abteilungsleiter/in, Stellvertreter/in, Jugendleiter/in und Mitarbeiter/innen werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Einberufung der Abteilungsversammlung hat mit einer Frist von vierzehn Tagen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

(3) Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu erheben.

(4) Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstands.

## § 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht im Sinn des § 26 BGB aus:

- dem/der ersten Vorsitzenden
- bis zu zwei Stellvertretern/innen und
- dem/der technischen Leiter/in

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstands (gem. § 26 BGB) ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als Euro 1000,- verpflichtet ist, die Zustimmung des gesamten Vorstands einzuholen.

(2) Der gesamte Vorstand besteht aus:

1. dem Vorstand im Sinn des § 26 BGB
2. dem/der Kassenwart/in
3. dem/der Sozialwart/in
4. den jeweiligen Abteilungsleitern/innen
5. dem/der Frauenwart/in
6. dem/der Jugendwart/in
7. dem/der Schriftführer/in für die Mitgliederverwaltung und
8. bis zu drei Beisitzern/innen (Näheres regelt die Geschäftsordnung).

(3) Der/die Jugendwart/in wird in einer gesondert einzuberufenden Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Jugendversammlung ist mit einer Frist von vierzehn Tagen einzuberufen.

# Satzung des Turnverein 1869 e.V. Heiligenhaus

---

## § 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, die Buchführung
- Erstellung des Jahresberichtes
- Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
- Ausschlüsse von Mitgliedern
- Bewilligung von Ausgaben
- Einhaltung der Tagesordnung

- (2) Der Vorstand gem. § 26 BGB hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## § 11 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt (Ausnahmen: Abteilungsleiter/innen sowie Jugendwart/in). Nur Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglieder werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist auch eine Dauer von drei Jahren möglich. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

## § 12 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der ersten Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/in einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Prozent seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

## § 13 Mitgliederversammlung

- (1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zu ständig:
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands

## Satzung des Turnverein 1869 e.V. Heiligenhaus

---

- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
  - Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
  - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Pressemitteilung und Vereinsaushang einberufen.
- (4) Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Pressemitteilung bzw. Vereinsaushang einberufen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.

- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

### § 14 Protokollierung

- (1) Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

### § 15 Rechnungsprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten

### § 16 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine drei Viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so das die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt

## Satzung des Turnverein 1869 e.V. Heiligenhaus

---

das Vermögen an die Stadt Heiligenhaus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

- (4) Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### § 17 Schlussbestimmung

Die beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nr. VR 15424 eingetragene Satzung mit allen nachgetragenen Änderungen wird außer Kraft gesetzt. Beraten und von der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Turnvereins 1869 e.V. Heiligenhaus am 28.10.2009 mit sofortiger Wirkung genehmigt.